

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/13292 –

Die Aktivitäten der rechtsextremen „Identitären Bewegung“ im Mittelmeer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die rechtsextreme sogenannte „Identitäre Bewegung“ (IB) hat nach eigenen Angaben, um Rettungen von Bootsflüchtlingen im Mittelmeer durch Seenotrettungs- NGOs (NGOs – Nichtregierungsorganisationen) zu verhindern und Geflüchtete zurück nach Libyen zu bringen, das Boot C-Star gemietet, welches im Mittelmeer kreuzen soll (www.spiegel.de/panorama/anti-fluechtlings-aktion-identitaere-bewegung-will-mit-schiff-ins-mittelmeer-a-1159037.html). Finanziert wird das Boot mit Hilfe von Spendengeldern einer Crowdfunding-Kampagne. Nach Angaben einer nordzypriotischen Lokalzeitung wurden der Kapitän der C-Star und sein Stellvertreter bei Ankunft in Nordzypern wegen Urkundenfälschung festgenommen (www.kibrispostasi.com/asiri-sagci-grubun-magusadaki-gemisi-c-star-bosaltildi-kapta). Der österreichische „Kurier“ stellt heraus, dass zumindest der Kapitän ebenfalls wegen des Verdachts der Schlepperei festgenommen worden sei. Dem Schiffseigner werde zudem vorgeworfen, im Jahr 2015 Waffen im Wert von 2 Millionen Dollar geschmuggelt zu haben (<https://kurier.at/chronik/weltchronik/identitaeren-schiff-sitzt-auf-zypern-fest/277.199.272>).

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Kampagne „Defend Europe“?

Bei der am 12. Mai 2017 gestarteten Kampagne „Defend Europe“ der „Identitären Bewegung“ (IB) handelt es sich nach eigenen Angaben um eine Aktion, um auf vermeintliche „Schlepper-Aktivitäten“ von Nichtregierungsorganisationen vor der afrikanischen Küste aufmerksam zu machen, diese zu „überwachen“ und ggf. „Gegenmaßnahmen umzusetzen“. Die drei selbstformulierten Hauptziele der Mission der IB lauten:

- „Die Beobachtung der NGOs, der libyschen Schleuserbanden und des Menschenhandels.
- Die Zerstörung leerer Boote, um so eine Wiederverwendung für NGOs und die libysche Mafia zu verhindern.

- Gegebenenfalls Migranten aus Seenot zu retten und sie in den nächsten nicht-europäischen Hafen zu bringen.“

Um diese Kampagne durchzuführen, charterte die IB das Schiff „C-Star“, welches vom Heimathafen in Djibouti ins Mittelmeer überstellt wurde und seit dem 6. August 2017 vor der libyschen Küste aktiv sein soll. Laut dem Twitter-Feed von „Defend Europe“ endete die Kampagne am 27. August 2017 vor Malta.

2. Inwiefern wird diese Kampagne vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet die „Identitären Bewegung Deutschland“ seit 2016 im Rahmen einer Verdachtsfallbearbeitung. Dazu gehört auch die Auswertung offener Internetseiten mit Bezug zur IB im Rahmen der „Koordinierten Internetauswertung - Forum Rechtsextremismus“/KIA-R“.

3. Welche Angaben kann die Bundesregierung über die Finanzierung der Kampagne „Defend Europe“ machen?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Spenden von Parteien oder Unternehmen?

Nach Eigenangaben im Internet initiierte die IB bislang zwei Online-Spendenkampagnen.

Ziel der ersten Kampagne war es, Gelder für die Charter des Schiffes „C-Star“ zu beschaffen. Die Spendenaktion wurde Anfang Juni 2017 mit einem Saldo in Höhe von 64 000 Euro abgeschlossen. Ursprünglich hatte die IB ein Spendenziel in Höhe von 50 000 Euro angegeben.

Die andauernde Spendenaktion zur Unterstützung der laufenden „Mission“ der „C-Star“ vor der libyschen Küste erbrachte bislang mehr als 210 000 US-Dollar. Auch in diesem Fall wurde das anfänglich angegebene Spendenziel in Höhe von 60 000 US-Dollar deutlich überschritten.

Hinweise auf Spendenzahlungen von Parteien oder Unternehmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Organisatoren, Logistiker, Förderer und Akteure von „Defend Europe“?

Inwiefern sind deutsche Staatsbürger an der Kampagne „Defend Europe“ beteiligt, und inwiefern sind diese bereits mit Straftaten aufgefallen, und wie viele von ihnen werden als Rechtsextremisten oder als Gefährder bzw. relevante Personen eingestuft?

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich zwischen sechs und zehn Aktivisten der IB „im Einsatz“ auf der „C-Star“; die genaue Anzahl ist nicht bekannt. Bei drei dieser Aktivisten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige. Diese drei sind in der Vergangenheit bereits bei Aktionen der IB in Deutschland sowie mit allgemeinpolizeilichen und staatschutzrelevanten Straftaten in Erscheinung getreten. Zwei dieser Personen werden als Rechtsextremisten bewertet, keine als Gefährder bzw. relevante Person.

5. Aus welchen Nationalitäten setzen sich die jetzige und die für die Kampagne vorgesehene Crew der C-Star nach Kenntnis der Bundesregierung zusammen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung setzt sich die Crew der „C-Star“ aus IB-Aktivistinnen aus Österreich, Deutschland, Italien, Schweden und Frankreich zusammen. Die Schiffsmannschaft stammt aus Sri Lanka.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Schiff C-Star, seine Eigner sowie Crew-Mitglieder, und inwiefern trifft die Bezeichnung der C-Star alias Suunta als „schwimmende Waffenkammer“ zu (<http://remotecontrolproject.org/wp-content/uploads/2014/12/FloatingArmouriesReport.pdf>)?

Die „C-Star“ ist ein Forschungsschiff, das seit Februar 2017 unter diesem Namen und unter mongolischer Flagge fährt. Zuvor fuhr es unter djibutischer und finnischer Flagge unter dem Namen SUUNTA.

Eigner, Manager und Operator der „C-Star“ ist die Firma Maritime Global Services Ltd (Company No: 5989509). Deren Direktor ist Herr Thomas EGERSTROM. Hinsichtlich der Besatzungsmitglieder wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Im Übrigen ist der Bundesregierung die weitergehende Beantwortung dieser Frage in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil ihrer Antwort aus Gründen des Staatswohls nicht möglich. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Jedoch sind Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage.

Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte, Methoden der Erkenntnisgewinnung und Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten zu. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen nach Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht als Verschlusssache gemäß § 3 Nummer 4 VS-Anweisung mit dem VS-Grad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft worden.*

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Welche Kräfte werden nach Kenntnissen der Bundesregierung zur Sicherheit auf der C-Star während ihres Einsatzes für die IB eingesetzt, und wie sind diese bewaffnet, und trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es sich um Kräfte von Seamarshals Risk handelt (www.vice.com/de/article/9kwpby/das-anti-fluchtlings-schiff-der-identitaeren-sitzt-fest-angeblich-wegen-schlepperei)?
 - a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte von Seamarshals Risk und deren Beschäftigten zur rechtsextremen Szene?
 - b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte von Seamarshals Risk zur organisierten Kriminalität?
 - c) Ist Seamarshals Risk für Bundesbehörden oder die Bundeswehr direkt oder indirekt tätig, oder hat die Bundesregierung Kenntnis eine über Zusammenarbeit anderer europäischer Behörden mit dem Sicherheitsunternehmen, und wenn ja, in welchem Zusammenhang?

Dazu liegen der Bundesregierung keine über die Pressemeldungen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Verwicklung der Eigner der C-Star in die rechtsextreme Szene oder Kontakte zu dieser (<https://kurier.at/chronik/weltchronik/identitaeren-schiff-sitzt-auf-zypern-fest/277.199.272>)?
 - a) Hat die Bundesregierung Kenntnis über eine Verwicklung der C-Star oder ihrer Eigner in die organisierte Kriminalität, insbesondere in den Menschen- und Waffenhandel (<https://kurier.at/chronik/weltchronik/identitaeren-schiff-sitzt-auf-zypern-fest/277.199.272>)?
 - b) Trifft es zu, dass der Eigner der C-Star beschuldigt ist, 2015 Waffen im Wert von 2 Millionen Dollar geschmuggelt zu haben, und falls ja, welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand des Verfahrens, was waren der Ausgangsort und der Bestimmungsort der Waffen, und um welche Waffen handelte es sich dabei?
 - c) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung vollständig oder teilweise zu, dass die Crew der C-Star aus Tamilen bestand, welche für die Fahrt bezahlen mussten und in Zypern von Bord gingen, um dort Asyl zu beantragen, und falls ja, um wie viele Personen handelte es sich dabei (<https://kurier.at/chronik/weltchronik/identitaeren-schiff-sitzt-auf-zypern-fest/277.199.272>, www.kibrispostasi.com/asiri-sagci-grubun-magusadaki-gemisi-c-star-bosaltildi-kapta)?

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse.

- d) Trifft es zu, dass der Kapitän der C-Star nach der Ankunft auf Zypern wegen des Verdachts der Schlepperei und sein Stellvertreter wegen Urkundenfälschung festgenommen worden ist, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber (www.kibrispostasi.com/asiri-sagci-grubun-magusadaki-gemisi-c-star-bosaltildi-kapta)?

In einem Videobeitrag vom 31. Juli 2017 bestätigte die IB die Verhaftung des Kapitäns der „C-Star“ und seines Stellvertreters nach der Ankunft auf Zypern. Später informierte die IB im Internet darüber, dass beide Personen wieder frei seien und das Schiff seine Fahrt fortgesetzt habe.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Firma Marine Global Services LTD und ihren Direktor, Sven Tomas Egerstrom, und betreibt dieses Unternehmen die C-Star?

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen von Egerstrom zur organisierten Kriminalität oder zur rechten Szene (<http://hope-nothate.org.uk/2017/07/17/defend-europe-extremists-charter-ship-convicted-fraudster/>)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Verbindungen der genannten Firma oder ihres Direktors zur organisierten Kriminalität oder der rechten Szene vor.

10. Was ist der Bundesregierung über eine Verurteilung von Tomas Egerstrom in Schweden wegen Betrugs bekannt (<http://hopenothate.org.uk/2017/07/17/defend-europe-extremists-charter-ship-convicted-fraudster/>)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

11. Inwiefern bewertet die Bundesregierung den Einsatz der IB im Mittelmeer als eine potentielle Bedrohung für Bootsflüchtlinge, und hat die Bundesregierung Kenntnis über Äußerungen der IB, die auf eine solche mögliche Bedrohungslage hindeuten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundesregierung sind bislang keine Statements der IB bekannt geworden, aus denen sich eine mögliche Bedrohung für Flüchtlinge und Migranten ableiten ließe.

12. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorgehen der IB juristisch, wenn diese wie angekündigt Seenotrettungs-NGOs am Retten von Bootsflüchtlingen hindert?

Die Bundesregierung gibt keine abstrakten juristischen Bewertungen zu hypothetischen Fragestellungen ab.

13. Gibt es Anweisungen oder Besprechungen bezüglich des Umgangs mit der C-Star im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED oder auf EU-Ebene im Allgemeinen zum Schutz von Asylsuchenden vor Übergriffen der IB auf dem Mittelmeer oder der C-Star?

Handlungsanweisungen im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA bezüglich des Umgangs mit der C-STAR existieren nach Kenntnis der Bundesregierung nicht. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Besprechungen im Rahmen der Operation zu diesem Themenfeld vor.

Die Kommandanten der deutschen seegehenden Einheiten sind national umfassend – auch rechtlich – für ihren Auftrag im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation Sophia eingewiesen.

14. Was ist der Bundesregierung über die Kooperation der IB mit paramilitärischen Gruppen in der Ukraine bekannt?
15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte zwischen der sogenannten libyschen Küstenwache und der IB, und inwiefern wurden die Aktivitäten der IB im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und der sogenannten libyschen Küstenwache zum Thema gemacht?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Welche Schlussfolgerungen hinsichtlich ihrer Bewertung der IB zieht die Bundesregierung aus den Vorgängen um die C-Star?

Die Vorgänge um die „C-Star“ sind Teil einer im Internet angelegten internationalen Kampagne, an der die IB zu einem nicht unbeträchtlichen Maße beteiligt zu sein scheint.

Auffällig ist dabei, wie sehr die IB den internationalen Charakter der Organisation und der Aktion zu unterstreichen versucht. Die Zusammensetzung der „identitären“ Besetzung auf der „C-Star“ spiegelt diese Entwicklung wider.

In zwei Spendenaktionen, die sowohl hinsichtlich ihrer Dauer als auch bezüglich der erzielten Spendensummen mehr als erfolgreich endeten bzw. bis heute andauern, hat die IB unter Beweis gestellt, dass sie über eine finanzstarke und äußerst motivierte Anhängerschaft verfügt.

